

Der AMV informiert:
03.04.2021



Marketinggesellschaft
der Agrar- und Ernährungswirtschaft
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Aktuelles für die Ernährungswirtschaft

Liebe Unternehmerinnen, liebe Unternehmer, liebe Geschäftsführerinnen, liebe Geschäftsführer, auch 2021 versorgt der AMV Sie aktuell nach Kräften mit relevanten Brancheninformationen. Besuchen Sie dazu auch unsere Homepage www.mv-ernaehrung.de. Helfen Sie anderen, indem Sie Ihre Erfahrungen mit uns teilen und wir diese allen zur Verfügung stellen!

Kabinetts MV ändert die Corona-Landesverordnung

Im Ergebnis der Sondersitzung des Kabinetts MV am 1. April 2021 wurden Änderungen in der Corona-Landesverordnung beschlossen. Entnehmen Sie diese bitte der **Anlage 02 und Anlage 03**. Änderungen betreffen u.a. die Durchführung und Anwendbarkeit von Schnell- und Selbsttest durch die Arbeitgeber. Angehängt ist auch ein Papier mit allen notwendigen Daten für eine Testbescheinigung.

Die VU hat uns auf folgenden Sachstand hingewiesen: Es gibt derzeit **keine Angebotspflicht von Tests an die Beschäftigten durch den Arbeitgeber**. Jedoch haben sich die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft Anfang März für eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung ausgesprochen. Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und um einer Pflicht gemäß Gesetz bzw. Verordnung keinen Vorschub zu leisten.

Am 31. März 2021 richteten die Verbände BVE, Lebensmittelverband und ANG das beigefügte Schreiben (**Anlage 04**) an den Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Im Kern geht es darum, Tests in den Betrieben erst dann verpflichtend zu machen, wenn ausreichende Verfügbarkeit besteht. Auch wird das Thema der Kosten erneut aufgegriffen.

Viele Fragen sind noch nicht geklärt:

- Unterstützung des Landes bei Beschaffung, Logistik und Bereitstellung von ausreichend Testmaterial für die Unternehmen
- Schulungsangebote für die Qualifizierung von Beschäftigten zur Testabnahme und Bescheinigung
- Einbezug von örtlichen Testzentren versus Vornahme von Bürgertests in den Betrieben bei gleichzeitiger Kostenübernahme durch den Bund
- Beteiligung des Landes an den Kosten für Schulungen, Testkits und Dokumentation in den Betrieben

Zum letzten Punkt ist der VU in den vergangenen Tagen durch die Landesregierung signalisiert worden, dass eine Übernahme nicht in Betracht kommt. Das angestrebte Ziel der VU besteht deshalb darin, zumindest eine Beteiligung bzw. Anschubfinanzierung gerade für die kleineren Betriebe zu gewährleisten.

Die Landesregierung strebt eine wöchentliche Testquote von 40% der Bevölkerung an. Dieses wird sie nur durch eine massive Ausweitung der Testkapazitäten erreichen können. Dazu gehört auch die Unterstützung der Unternehmen, die Testmöglichkeiten für ihre Beschäftigten freiwillig vorhalten bzw. vorhalten wollen.

Einigung zur Saisonarbeit 2021

Bundeskabinett beschließt Ausweitung der sozialversicherungsfreien Beschäftigung von 70 auf 102 Tage

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat darüber informiert, dass in Verhandlungen mit dem Bundesarbeitsministerium erreicht worden ist, dass aufgrund der Corona-Pandemie auch dieses Jahr die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeweitet wird. Das wurde heute im Bundeskabinett beschlossen.

Konkret: Von März bis Ende Oktober 2021 können landwirtschaftliche Betriebe ihre ausländischen Saisonarbeitskräfte 102 statt 70 Tage (bzw. vier statt drei Monate) sozialversicherungsfrei beschäftigen. Die Maßnahme ist einerseits ein Beitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln. Denn insbesondere im Bereich des Obst- und Gemüseanbaus sind die Landwirte auf Arbeitskräfte angewiesen. Schon heute importiert Deutschland rund 70 % Obst und rund 60 % Gemüse. Andererseits wird durch die geringere Personalfuktuation das Infektionsrisiko verringert.

Um sicherzustellen, dass kurzfristig Beschäftigte auch tatsächlich über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen, soll für diese Beschäftigten eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankensicherungsrechtlichen Absicherung des Arbeitnehmers eingeführt werden. Als privat krankenversichert soll ein kurzfristig Beschäftigter auch gelten, wenn er über seinen Arbeitgeber für die Zeit der Beschäftigung über eine private Gruppenversicherung abgesichert ist und dadurch die notwendige Versorgung im Krankheitsfall gewährleistet ist. Zudem soll der Arbeitgeber künftig bei der Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung bei der Minijobzentrale eine automatisierte Rückmeldung über Vorversicherungszeiten erhalten. So kann er beurteilen, ob die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung eingehalten wurden bzw. wann diese überschritten sind. Das schafft notwendige Rechtssicherheit für die Arbeitgeber.

Weiterführende Informationen:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Das BMWI informiert: Seit 30. März 2021 auch Antragstellung für Mehrpersonen-Kapitalgesellschaften

Seit dem 30. März 2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften Neustarthilfe erhalten.

Informieren Sie sich unter dem Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/neustarthilfe.html>

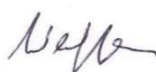
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Tobias Blömer
Vorsitzender

Ihre



Jarste Weuffen
Geschäftsführerin